

Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



International



Änderung: [ADR](#)
vom 23.12.2015, veröffentlicht am 21.1.2016

Es handelt sich hierbei um eine Berichtigung. Sie betrifft die Nummern

- 1.2.1
- 2.2.51.1.7
- 2.2.52.1.17
- 3.3 SV 61
- 3.3 SV 529
- 6.2.2.4
- 9.1.1.1



Bitte beachten Sie die Änderungen, wenn Sie davon betroffen sind.



EU



Änderung: [Verordnung EG Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«
vom 17.2.2016

Es gab Änderungen am Eintrag 23 (Cadmium) in Anhang [XVII](#). Die Änderungen sind formuliert in der Verordnung (EU) 2016/217.



Beachten Sie die Änderung falls Sie davon, zum Beispiel produktseitig, betroffen sind.



Bund




Neu: DSPV »Besondere Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung«
vom 17.2.2016

Nehmen Sie die Rechtsvorschrift in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie sie als zutreffend ein, wenn Sie als stromintensives Unternehmen von der besonderen Ausgleichsregel nach §§ 63, 64 EEG profitieren.




Die Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs. Diese müssen ab dem Antragsjahr 2016 bei der Antragstellung nach § 66 EEG beachten.


Die Verordnung wurde erst am 23.2.2016 im BGBl. veröffentlicht und ist noch nicht in umwelt-online verfügbar. Hier ist jedoch der [Link zur Verordnung im BGBl.](#)


 Neufassung: [GGVSee](#) »Gefahrgutverordnung See« vom 9.2.2016

Die Verordnung wurde erst am 15.2.2016 im BGBl. veröffentlicht und ist noch nicht in umwelt-online eingepflegt. Hier ist jedoch der [Link zur Verordnung im BGBl](#)

 Änderung: [LFGB](#) »Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch« vom 26.1.2016


 Änderung: [KosmetikV](#) »Kosmetik-Verordnung« vom 26.1.2016

 Änderung: [TRGS 529](#) »Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas« vom 15.12.2015, veröffentlicht am 27.1.2015


 Änderung: DIN EN ISO 14001 vom März 2016 (vorab vom Beuth-Verlag bereit gestellt)



Brandenburg (Bbg)

 Änderung: [BbgAbfBodG Bbg](#) »Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz« vom 25.1.2016

 Änderung: [LImSchG Bbg](#) »Landes-Immissionsschutzgesetz Brandenburg« vom 25.1.2016

 Beachten Sie bitte diese Neufassung, wenn Sie vom Geltungsbereich betroffen sind.


Die Änderungen betreffen Rechtsbezüge zu europäischen Verordnungen.


Neben einigen redaktionellen Anpassungen, gab es folgende Änderungen:


- Nr. 3.2.1 Absatz 1 Nr. 3 zu Gefährdungen des Biogases durch den enthaltenen Schwefelwasserstoff wurde neu gefasst.
- Nr. 8.3 Es wurden umfangreiche Anforderungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge neu aufgenommen.
- Anlage 4 zur »Einstufung von Biogas aufgrund des enthaltenen Schwefelwasserstoffs bezüglich der akuten Toxizität bei Inhalation« wurde aufgehoben.

Kaum veröffentlicht, gab es schon Berichtigungen (an der englischen Fassung). Wenn Sie die Norm als pdf-Dokument vom Beuth-Verlag heruntergeladen haben, müssten Sie in den letzten Tagen eine E-Mail mit der Info über die Korrektur bekommen haben.

Nur redaktionelle Änderungen hinsichtlich der Umbenennung von Ministerien.


 Änderung: [BbgNatSchAG Bbg](#) »Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz«
vom 25.1.2016

 Änderung: [BbgWG Bbg](#) »Brandenburgisches Wassergesetz«
vom 25.1.2016

 Änderung: [BbgAbwAG Bbg](#) »Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz«
vom 25.1.2016



Bremen (Br)


 Änderung: [BremBodSchG Brem](#) »Bremisches Bodenschutzgesetz«
vom 15.12.2015

 Änderung: [BremWG Brem](#) »Bremisches Wassergesetz«
vom 15.12.2015

Redaktionelle Änderungen hinsichtlich der Bezeichnung von Behörden.




Mecklenburg-Vorpommern (MV)

 Änderung: [LBauO MV](#) »Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern«
vom 21.12.2015



Sachsen-Anhalt (LSA)

 Änderung: [AbfG LSA](#) »Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt«
vom 10.12.2015

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Neu: DSPV »Besondere Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung« vom 17.2.2016

§ 1 Anwendungsbereich

Ausschließlich zu dem Zweck, die maßgeblichen Stromkosten im Rahmen der Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu berechnen, regelt die Verordnung insbesondere, wie die durchschnittlichen Strompreise von stromkostenintensiven Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen berechnet und angewandt werden.

§ 6 Nachweispflichten

(1) Angaben der antragstellenden Unternehmen müssen ab dem Antragsjahr 2016 bei der Antragstellung nach § 66 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wie folgt nachgewiesen werden:

1. Angaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 durch die Stromlieferungsverträge und die Stromrechnungen für die Antragsabnahmestellen für den Nachweiszeitraum,
2. Angaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 durch die Abrechnungen über die Netznutzung für die Antragsabnahmestellen für den Nachweiszeitraum und
3. das arithmetische Mittel des Stromverbrauchs des antragstellenden Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren nach § 5 Absatz 2 durch
 - a. die Stromlieferungsverträge und die Stromrechnungen aus dem Nachweiszeitraum für die Antragsabnahmestellen sowie
 - b. die Angabe der jeweils in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder einem anderen Dritten gelieferten oder von dem antragstellenden Unternehmen selbst erzeugten und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Strommengen, einschließlich

Übernehmen Sie die ebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis, wenn Sie davon betroffen sind



Stellen Sie sicher, dass Sie den Nachweispflichten ab dem Antragsjahr 2016 bei der Antragstellung nach § 66 EEG nachkommen.



Die Verordnung wurde erst am 23.2. im BGBl. veröffentlicht und ist noch nicht in umwelt-online verfügbar. Hier ist jedoch der [Link zur Verordnung im BGBl.](#)

der Angabe, welche selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen des Unternehmens nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes umlagepflichtig sind und welche nicht.

Die Nachweise nach Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 Buchstabe a sind auf Verlangen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auch für weitere Abnahmestellen des antragstellenden Unternehmens und weitere abgeschlossene Geschäftsjahre vorzulegen.

(2) Die Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes muss unbeschadet des § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa bis cc des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ab dem Antragsjahr 2016 Angaben enthalten zu:

1. sämtlichen Strombezugsmengen pro Abnahmestelle für alle Abnahmestellen des antragstellenden Unternehmens einschließlich der Strommengen, die an Dritte weitergeleitet wurden,
2. sämtlichen Bestandteilen der tatsächlichen Strombezugskosten im Nachweiszeitraum, insbesondere Angaben zum absoluten Betrag der tatsächlich im Nachweiszeitraum vom gesamten antragstellenden Unternehmen getragenen sowie den fiktiven EEG-Kosten für Strombezugsmengen und Angaben zu den bei der Weiterleitung an Dritte weitergegebenen Kosten einschließlich der weitergegebenen EEG-Kosten,
3. Angaben zu den Vollbenutzungsstunden, einschließlich der im Nachweiszeitraum an der beantragten Abnahmestelle jeweils entnommenen elektrischen Arbeit, und der in diesem Nachweiszeitraum jeweils höchsten Last der Entnahme,
4. Angaben zum durchschnittlichen Strompreis, der nach § 5 Absatz 1 für das antragstellende Unternehmen zugrunde gelegt werden wird, und
5. Angaben zu den in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jeweils von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder einem anderen Dritten gelieferten oder von dem antragstellenden Unternehmen selbst erzeugten und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Strommengen einschließlich der Angabe, für welche selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen des antragstellenden Unternehmens nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die EEG-Umlage entrichtet wurde.

Teil 3 - Zusatzinformationen



Referentenentwurf zur Abfallrechtlichen Überwachung

Das BMUB hat den überarbeiteten Referentenentwurf zur Abfallrechtlichen Überwachung vorgelegt. Wesentlich in dieser Verordnung sind

- Artikel 1: Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften, (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV) und

- Artikel 2, Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall, (Abfallbeauftragtenverordnung – AbfBeauftrV)

Aus der Novelle der EfbV ist gegenüber dem Arbeitsentwurf festzuhalten:

- In den §§ 3, 4, 5 und 10 wurden zur Erleichterung des bürokratischen Aufwands teilweise neben der schriftlichen auch die elektronische Dokumentation zugelassen. Auch müssen in § 5 Abs. 2 die Einzelblätter des vom Entsorgungsfachbetrieb zu führenden Betriebstagebuchs nunmehr wöchentlich statt vormals täglich zusammengefasst werden.
- In den §§ 8 bis 10 wurden die Nachweise für die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde praxisgerechter reduziert.
- In § 22 wurden die Modalitäten der Überwachung durch die Zertifizierungsorganisationen teilweise erleichtert und ihre Eigenverantwortlichkeit gestärkt. So wurde die obligatorische Mitteilungspflicht von Vor-Ort-Terminen an die Behörden gestrichen und durch eine behördliche Mitteilungspflicht auf behördliche Anforderung ersetzt.
- In § 11 Abs. 5 wurden die Mindestinhalte an die Überwachungsberichte in Anlage 2 konkretisiert sowie der Zertifikatsvordruck in Anlage 3 praxisgerechter überarbeitet.

Aus der Novelle der Abfallbeauftragtenverordnung ist gegenüber dem Arbeitsentwurf festzuhalten:

- Bei der gesetzlichen Bestellung wurden die Mengenschwellen teilweise angepasst bzw. reduziert. So müssen z. B. Abfallbehandlungsanlagen nur dann einen Abfallbeauftragten bestellen, wenn die Anlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in der Spalte G unterliegt. In § 2 Nr. 1 wurde die gesetzliche Bestellung von Abwasserbehandlungsanlagen auf die Größenklasse 4 und 5 reduziert.

- In Anlage 1 wurden die Lehrgänge zur Vereinfachung auch für die Fachkunde der Abfallbeauftragten nutzbar gemacht, so dass in § 9 Abs. 1 Nr. 3 die Anlage 1 im vormaligen Arbeitsentwurf entfallen konnte.
- In § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 2, 3 sind die Nachweise der Zuverlässigkeit und der Fachkunde nur noch auf behördliches Verlangen, statt vormals unaufgefordert der zuständigen Behörde zu übermitteln. *Quelle: DIHK*



Umsetzung der Seveso III-Richtlinie

Die Seveso-III-Richtlinie hätte bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Dies ist bisher nicht geschehen. Damit gilt grundsätzlich für Anlagenbetreiber: Die bisher gültige 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung und andere einschlägige Regelungen im deutschen Recht gelten weiter. Der Europäische Gerichtshof bejaht jedoch in ständiger Rechtsprechung unter engen Voraussetzungen eine unmittelbare Anwendung von Vorgaben in Richtlinien, nämlich, wenn diese *inhaltlich unbedingt* und *hinreichend bestimmt* sind.

Für die Frage des Übergangszeitraums, d. h. bis zur endgültigen Umsetzung in deutsches Recht, hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) geprüft, welche Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie unter diese Rechtsprechung fallen. Bejaht wurde dies für folgende Vorgaben:

- Beteiligung der Öffentlichkeit am Entscheidungsverfahren (Art. 15 der Richtlinie)
- Zugang zu Gerichten (Art. 23 b der Richtlinie)

Konsequenz daraus ist, dass die Vollzugsbehörden bereits jetzt für jede neue Genehmigung oder Änderungsgenehmigung eines Störfallbetriebs eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen (können) und für diese Fälle auch entsprechende Klagemöglichkeiten bestünden.

Bisher gibt es noch keinen Kabinettsbeschluss über das Umsetzungspaket zur Seveso-III-Richtlinie. Aktueller Stand sind nach wie vor die Entwürfe vom Mai 2015 [[siehe unser News-Beitrag vom 26.6.2015](#)]. Keine Einigung konnte

Bei allen anderen Vorgaben der Richtlinie, die wesentliche Neuerungen mit sich bringen, hat die LAI die unmittelbare Wirkung dagegen verneint.

Bei der Frage beispielsweise, ob der Betrieb überhaupt in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt oder aber, ob er den Grundpflichten oder erweiterten Pflichten unterliegt, kann das für den Anlagenbetreiber positiv oder negativ sein:

- Für Anlagen, die nunmehr aufgrund anderer Mengenschwellen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausfallen würden, gelten für den Übergangszeitraum weiterhin die bisherigen (strengen) Anforderungen (Bsp. Chrom VI-Verbindungen bei Galvanik-Betrieben).
- Für Anlagen, die nunmehr erstmals der Richtlinie unterfallen, gelten die Anforderungen der Richtlinie dagegen erst mit ihrer Umsetzung.

bisher zum Thema Abstandsregelungen erzielt werden. Das ist aus Sicht der Wirtschaft der zentrale Punkt, da es um die Sicherung des Bestandsschutzes in Gemengelagen geht. Auf diesen Punkt hat der DIHK auch in seiner Stellungnahme kritisch hingewiesen. *Quelle: DIHK*



Zukünftige 42. BImSchV über Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider

Das BMUB hat den [Referentenentwurf einer Verordnung über Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider veröffentlicht \(zukünftige 42. BImSchV\)](#). Damit sollen Gesundheitsgefahren durch Legionellen minimiert werden. Vorgesehen sind umfassende technische und organisatorische Pflichten für Betreiber entsprechender Anlagen.

Der Verordnungsentwurf ist noch nicht abschließend ressortabgestimmt. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates; eine Beteiligung des Bundestags ist nicht vorgesehen (da auf § 23 Abs. 1 S. 1 BImSchG gestützt).

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs:

1. Anwendungsbereich

- gilt für Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider (die keiner Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürfen)
- Ausnahmen für bestimmte Anlagenarten, u. a. Wärmeübertrager mit geschlossenem Kreislauf; Anlagen in Hallen, die ausschließlich in diese emittieren; Anlagen mit dauerhaft mindestens 60 Grad (§ 1 Abs. 2)

2. Pflichtenkatalog für Anlagenbetreiber

Generelle Anforderungen an Anlage:

- bestimmte bauliche und betriebliche Anforderungen müssen eingehalten werden (§ 3 Abs. 1)
- monatliche Ermittlung des Parameters allgemeine Koloniezahl mit Nachweisführung (§ 4 Abs. 1)
- zusätzliche Untersuchung der Parameter allgemeine Koloniezahl und Legionellenzahl im Abstand von 2 bzw. 3 Monaten durch Labor (»mikrobiologische Untersuchung«) (§ 4 Abs. 2-4)
- Pflicht zur Erstellung eines jährlichen Berichts (§ 10)
- Anzeigepflicht der Anlage bzw. von Änderungen (§ 11)
- alle 5 Jahre Überprüfung durch Sachverständigen (§ 12 Abs. 2)

Zusätzlich besondere Anforderungen für die Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme von Anlagen:

- Prüfschritte gemäß Checkliste durchführen (§ 3 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1)
- bestimmte bauliche Anforderungen müssen eingehalten werden, die auch vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen bestätigt werden müssen (§§ 3 Abs. 1, 12 Abs. 1)
- Referenzwert des Parameters allgemeine Koloniezahl muss durch wöchentliche Messungen über Zeitraum von drei Monaten ermittelt werden (§ 3 Abs. 4)
- Untersuchung der Parameter allgemeine Koloniezahl und Legionellenzahl durch Labor („mikrobiologische Untersuchung“) innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme (§ 3 Abs. 5)
- Anzeigepflicht (§ 11 Abs. 1, 3)

Umfassende Pflichten beim Anstieg der allgemeinen Koloniezahl:

Soweit die allgemeine Koloniezahl im Vergleich zum Referenzwert (siehe § 3 Abs. 4) um 10 bzw. 100 ansteigt, besteht ein umfassendes Programm an Untersuchungen und Maßnahmen für den Anlagenbetreiber (§ 5).

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige:

Wie bereits oben erwähnt ist in § 12 vorgesehen, dass die Einhaltung bestimmter Anforderungen der Verordnung durch Sachverständige überprüft werden soll. Im Verordnungsentwurf ist vorgesehen, dass dies »öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige« sein sollen. [...]

Gesamteinschätzung [Anm. Risolva: des DIHK] und weiteres Vorgehen:

- Entwurf schafft erheblichen bürokratischen Aufwand für Anlagenbetreiber.
- An vielen Stellen ist eine generelle Doppelüberwachung (Eigenuntersuchung, Laboruntersuchung, Sachverständigenprüfung) vorgesehen, die auf ein Mindestmaß reduziert werden sollte.
- Prüf und Maßnahmenwerte der Anlage 2 sowie analytische Verfahren zu deren Ermittlung sollten nochmals überprüft werden, da diese für die Beprobung von Trinkwasser ausgelegt sind. [...] *Quelle: DIHK*



REACH: Neue Stoffe auf der Kandidatenliste

Im Dezember 2015 wurden fünf weitere Stoffe in die Kandidatenliste der europäischen Chemikalienverordnung REACH aufgenommen.

Umfassende Pflichten bei Überschreitung von Prüf- bzw. Maßnahmenwerten:

Anlage 2 legt Prüf- und Maßnahmenwerte für die Höhe der Legionellenkonzentration fest, bei deren Überschreitung ein abgestuftes Pflichtenprogramm für den Anlagenbetreiber besteht.

- Maßnahmen bei Überschreitung der Prüfwerte (§ 6): u. a. sind zusätzliche Untersuchungen notwendig und Maßnahmen zur Minimierung der Legionellenkonzentration notwendig
- Maßnahmen bei Überschreitung der Maßnahmenwerte (§ 7): Es sind zusätzlich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig und die zuständige Behörde ist zu informieren (§ 8)

Erfüllungsaufwand/Kostenbelastung der Wirtschaft:

Das BMUB prognostiziert, dass ca. 20.000 bis 30.000 Anlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen könnten. Genauere Kenntnisse bestehen dazu jedoch nicht. Der Entwurf enthält auch noch keine Kostenschätzungen.

Damit gelten auch für diese Stoffe ab sofort die Anforderungen aus dem Artikel 33 der REACH-Verordnung, sofern sie in Erzeugnissen in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gewichtsprozent enthalten sind. Bei den fünf Neuaufnahmen handelt es sich um

- Nitrobenzol
- 2,4-di-tert-butyl-6-(5-chlorbenzotriazol-2-yl)phenol (UV-327): verwendet z. B. als UV-Stabilisator in Kunststoffen und Kosmetika
- 2-(2H-benzotriazol-2-yl)-4-(tert-butyl)-6-(sec-butyl)phenol (UV-350): ebenfalls z. B. verwendet als UV-Stabilisator in Kunststoffen und Kosmetika
- 1,3-propanesultone: verwendet als Elektrolyte vornehmlich in Li-Ionen-Batterien
- Perfluorononan-1-oic-acid and its sodium and ammonium salts: verwendet zum Schutz in Fluorpolymeren und Feuerlöschmitteln *Quelle: DIHK*

Spitzenausgleich wird 2016 in voller Höhe gewährt:

Unternehmen des produzierenden Gewerbes können auch 2016 den »Spitzenausgleich« bei der Strom- und der Energiesteuer in voller Höhe erhalten. Das Bundeskabinett hat zu Jahresbeginn bestätigt, dass der notwendige Zielwert für eine Reduzierung der deutschen Energieintensität erreicht wurde.

Dies bedeutet Informationspflichten längs der Lieferkette, das heißt gewerbliche Kunden müssen vom Lieferanten informiert werden, sofern einer der Stoffe in Konzentrationen oberhalb des Grenzwerts im Erzeugnis enthalten ist.

Meldepflicht für reduzierte KWK-Umlage endet am 31.03.2016

Bis zum 31.3.2016 müssen sich Unternehmen mit einem Stromverbrauch über 1 GWh bei ihrem zuständigen Netzbetreiber mit den im vergangenen Jahr verbrauchten Strommengen melden. Andernfalls fällt die volle KWK-Umlage für alle Strommengen an.

Unternehmen mit einem Anteil der Stromkosten am Umsatz über 4 Prozent (Letztverbrauchergruppe C) benötigen bis zum 31.03. zudem ein Wirtschaftsprüfertestat.

Grundlage ist ein Bericht des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI). Die Reduktion der Energieintensität betrug im für das Antragsjahr 2016 maßgeblichen Bezugsjahr 2014 8,9 Prozent gegenüber dem sogenannten Basiswert der jahresdurchschnittlichen Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012. Der Zielwert von 2,6 Prozent wurde somit deutlich überschritten. Der Spitzenausgleich wird somit auch im Jahr 2016 in voller Höhe gewährt. *Quelle: DIHK*

Die Meldefrist wurde mit dem novellierten KWKG neu eingeführt. Die Regelung findet sich im § 26. Drittmeiligen sind vom Letztverbrauch des Unternehmens abzugrenzen (siehe Beitrag unten).

Eine Meldung an den Netzbetreiber bis zum 31.03. muss auch für eine reduzierte §19-Umlage und eine reduzierte Offshore-Haftungsumlage erfolgen. *Quelle: DIHK*



Konsequenzen aus dem neuen KWKG: Weiterleitung von Strom an Dritte auf dem Betriebsgelände

Mit dem neuen Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) wurden auch die Letztverbrauchergruppen neu gefasst, die eine verringerte KWKG-Umlage bezahlen müssen sowie die Meldepflichten hierfür. Es ist deshalb zu empfehlen, dass geeichte Stromzähler zum Einsatz kommen, wenn Strommengen an Dritte auf dem Betriebsgelände weitergeleitet werden. Andernfalls kann die Weiterleitung dazu führen, dass die volle KWKG-Umlage für alle Strommengen zu entrichten ist.

Denn mit dem neuen KWKG kann die KWKG-Umlage (0,04 bzw. 0,03 Cent/kWh) nur noch für Strommengen reduziert werden, die vom Letztverbraucher auch selber verbraucht wurden.

Eine Reduzierung muss in jedem Fall aktiv bis zum 31. März beim zuständigen Netzbetreiber (siehe oben) gemeldet werden. Sollte Strom an Dritte auf dem Betriebsgelände weitergeleitet werden, sollte dieser messtechnisch durch geeichte Zähler erfasst werden, da die Reduzierung ja nur für selbstverbrauchten Strom greift. Andernfalls könnte die Reduzierung für sämtliche Strommengen verloren gehen und die volle KWKG-Umlage in Höhe von 0,445 Cent/kWh fällig werden.

Informationen, wann eine Reduzierung in Anspruch genommen werden kann, finden Sie im [DIHK-Merkblatt »KWKG 2016«](#). *Quelle: DIHK.*



LAI Vollzugshilfe zu Formaldehyd

Ergänzend zu unserem Beitrag im letzten Infobrief haben wir vom DIHK folgende Information erhalten:

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat eine neue [Vollzugshilfe zu Formaldehyd](#) erarbeitet und veröffentlicht. Die Vollzugshilfe enthält einen allgemeinen Emissionswert für Formaldehyd sowie einzelne abweichende Regelungen für bestimmte Anlagenarten.

Hintergrund für die Erarbeitung der Vollzugshilfe ist die Neueinstufung von Formaldehyd in der CLP-Verordnung. Mit der Neueinstufung passt Formaldehyd als karzinogener Stoff mit einer besonderen Wirkschwelle nicht mehr in die bisherige Systematik der TA Luft von 2002.

Die in der Vollzugshilfe enthaltenen Emissionswerte sollen dann auch in die »neue« TA Luft übernommen werden. *Quelle: DIHK*



DGUV Information 215-410 zu Bildschirm- und Büroarbeitsplätze

Die [DGUV Information 215-410](#) wurde neu gefasst. Nun ja, die Ausgabe trägt das Datum vom September 2015, aber das läuft immer noch unter Neufassung ☺

Werfen Sie doch mal einen Blick in diesen Leitfaden. Nachdem die BildscharbV ja nun wirklich nicht mehr top-aktuell ist, ist es für die Gefährdungsbeurteilung sicherlich nützlich sich neuste Erkenntnisse, wie hier beschrieben, zu Nutze zu machen.